

Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<p><b>1</b></p> <p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung - Referat GL4.14</p> <p><b>Stellungnahme vom 20.09.2017</b></p>	<p>... mit Schreiben vom 21. August 2017 beteiligte uns das Büro Dubrow GmbH Naturschutzmanagement stellvertretend für die Stadt im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Ergänzungssatzung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Pätz — An der B 179" im OT Pätz der Gemeinde Bestensee.</p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme bilden die Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Demographischen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang von Bevölkerung — § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten — § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007.</li><li>- Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Innerhalb der Gemeinden soll eine Konzentration der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte angestrebt werden - Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007.</li></ul> <p>Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist möglich in Nicht-Zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption - Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 LEP B-B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind vorbehaltlich des Absatzes 6 nur in Zentralen Orten zulässig — Ziel 4.7 (Z) Abs. 1 LEP B-B.</li></ul>		

	<p>-Die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Abs. 1 außerhalb Zentraler Orte zulässig, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem Städtischen Kernbereich im Sinne von Plansatz 4.8 (G) Abs. 2 oder in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt— Ziel 4.7 (Z) Abs. 6 LEP B-B.</p> <p>-Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen soll die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden — Grundsatz 5,1 (G) LEP B-B.</p> <p>Für den Geltungsbereich der Satzung sind nach Festlegungskarte 1 zum LEP B-B keine flächenbezogenen Darstellungen zum Freiraumverbund oder zum Hochwasserschutz getroffen, Die Gemeinde Bestensee ist kein Zentraler Ort.</p> <p>Mit Aufstellung der Satzung beabsichtigt die Gemeinde, die Flächen dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen, um die Voraussetzungen zur Errichtung eines Ersatzneubaus des vorhandenen Kindergartens zu schaffen. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 16/1 sowie 17 und 18 (je tw.) (Flur 2) der Gemarkung Pätz mit einer Größe von ca. 0,34 Hektar und grenzt westlich an die Bundesstraße B 179 zwischen Pätzer Vordersee und Tonsee an. Im Flächennutzungsplan von Bestensee ist das Satzungsgebiet als Mischbaufläche und Wald dargestellt, der Bereich nördlich davon ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ausgewiesen. Ergänzend zur Festlegung der Satzungsgrenze sollen weitere planungsrechtliche Festsetzungen getroffen werden. Danach wird der östliche Bereich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet und der westliche Bereich als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.</p> <p>Sofern die Aufstellung der Satzung planungsrechtlich möglich ist, erfolgt keine Anrechnung der als Wohnbaufläche (hier: Mischgebiet) festgesetzten Fläche auf die zusätzliche Entwicklungsoption der Gemeinde Bestensee. Wir weisen darauf hin, dass die Satzung vorrangig einer baurechtlichen Prüfung bedarf.</p> <p>Laut der textlichen Festsetzungen sollen auch Einzelhandelsbetriebe innerhalb des Satzungsgebietes zulässig sein. Aufgrund der</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bestensee sind die notwendigen Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung entsprechend den Vorschriften des BauGB erfüllt.</p> <p>Da laut LEP B-B großflächige Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte gebunden sind, wird</p>	<p>Die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Ein Ausschluss von Einzelhandelsein-</p>
--	---	---	---

	<p>Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Ausnahme: Nahversorger, s.o.) gemäß Ziel 4.7 (Z) Abs. 1 LEP B-B sollte die Satzung um den Ausschluss großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ergänzt werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Gebiet des Satzungsentwurfes gemäß dem bei der GL geführten digitalen Raumordnungskataster sowohl innerhalb des Naturparks „Dahme-Heideseen“ als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz - Köriser Seengebiet“ liegt.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung des Satzungsentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über das Inkrafttreten der Satzung zu informieren.</p> <p>...</p>	<p>der Ausschluss der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Gebiet der Satzung nicht als erforderlich erachtet. Die Satzung beachtet die Darstellungen des FNP durch Festsetzung eines Mischgebietes. Die Errichtung der neuen größeren KITA schließt die Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ohnehin faktisch auf langfristige Sicht aus.</p> <p>Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wurde bereits um Einleitung des Zustimmungsverfahrens ersucht.</p>	<p>richtungen erfolgt generell nicht.</p>
<p><b>2</b> Regionale Planungsstelle, Cottbus <b>Stellungnahme vom 08.09.2017</b></p>	<p>... die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</li> <li>• Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014</li> <li>• Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung veröf-</li> </ul>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>

	<p>öffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>...</p>		
<p><b>3</b></p> <p>Landkreis Dahme Spree-wald</p> <p><b>Stellungnahme vom 24.08.2017</b></p>	<p>...</p> <p>- eingereichte Unterlagen:</p> <p>- Anschreiben Planungsbüro DUBROW GmbH vom 21.08.2017</p> <p>- Satzung mit Planzeichnung im Maßstab 1 : 650 - Entwurf, Stand April 2017</p> <p>- Begründung - Entwurf, Stand April 2017</p> <p>die o. g. Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>...</p>		
<p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>...</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: Es erfolgte keine Betrachtung des Bauverbots an Gewässern.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: § 61 BNatSchG</p> <p><i>Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</i></p> <p>Vom Vorhabensträger ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein formloser Antrag auf Ausnahme von dem Verbot des § 61 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.</p> <p><i>Fachliche Stellungnahme</i></p>	<p>Der Vorhabenträger, in diesem Falle der Bauherr der KITA, wird einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme von dem Verbot des §61 (1) BNatSchG bei der UNB stellen.</p>	<p>Es ist im vorhabenkonkreten Falle ein formloser Antrag auf Ausnahme von dem Verboten des §61 (1) BNatSchG bei der UNB stellen.</p>

	<p>Ein Teil der Ergänzungsfläche befindet sich innerhalb des 50-m-Schutzbereiches vom Ufer des Pätzer Vordersees. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder</li><li>2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. In diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend. Die Ausnahmevoraussetzungen sind zu erläutern. Die 50-m-Linie zur Uferfreihaltung ist auf dem Planteil darzustellen.</li></ol> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</i> Die Ergänzungssatzung befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teupitz Köriser Seengebiet“ und in einem Teilbereich im LSG „Dahme-Heideseen“. Für diesen Bereich ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Zusicherung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu stellen. In dem Antrag sind alle durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope zu benennen. Die Erläuterungen zum Vorliegen von Befreiungsvoraussetzungen müssen dem Antrag beiliegen.</p> <p>Als Ausgleich für die geplanten Versiegelungen sollen 22 Obstbäume im Plangebiet gepflanzt werden. Dies soll vorzugsweise im rückwärtigen Grundstücksteil erfolgen. Nach Information der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich hierbei um Wald. Die Fläche ist geprägt durch Kiefern, Eichen, Birken, Ahorn und Robinien. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Pflanzung von Obstgehölzen in diesem waldartig geprägten Bereich eher ungünstig und auch nicht standortgerecht. In den Uferstreifen sollten gebietsheimische Laubgehölze wie z. B. Eiche gepflanzt wer-</p>	<p>Für die im LSG gelegenen Flächen wird bei der UNB ein Antrag auf Zusicherung einer Befreiung gem. §67 BNatSchG gestellt.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 05.09.2017 ist Wald i.S. des Landeswaldgesetzes nicht betroffen. Insoweit steht einer Pflanzung von Ostbäumen zumindest die Waldeigenschaft nicht entgegen. Die Satzung setzt zudem nur die Pflanzung, nicht direkt den Ort der Pflanzung im Plangebiet fest. Zwar führt die Begründung vorzugsweise den rückwärtigen Grundstücksteil an, dies entfaltet aber keine Festsetzungswirkung. Die</p>	<p>Die fachliche Stellungnahme ist in die Begründung einzuarbeiten.</p> <p>In der Planzeichnung ist der 50m-Uferbereich darzustellen</p> <p>Es ist ein Antrag auf Zusicherung einer Befreiung gem. §67 BNatSchG bei der UNB zu stellen.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung, dass die Anpflanzung von Bäumen „vorzugsweise im rückwärtigen Grundstücksteil“ erfolgen sollte, entfällt.</p>
--	---	--	--

	<p>den. Es ist vorstellbar, dass ein paar Obstgehölze im Bereich der Mischgebietsfläche gepflanzt werden. Der restliche Ausgleich ist auf der von Bebauung freizuhaltenden Fläche mit anderen einheimischen Laubholzarten im Uferstreifen durchzuführen.</p> <p>An dem alten Kita-Gebäude steht eine alte Eiche. Dieser wertvolle Solitärbaum sollte als erhaltenswert festgesetzt werden.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen sind dementsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Es sind die Baumschulqualitäten wie Stammumfang und die Pflanzarten festzusetzen.</p> <p>...</p>	<p>Formulierung in der Begründung „vorzugsweise im rückwärtigen Grundstücksteil“ entfällt.</p> <p>Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee. Die erwähnte Eiche wird aus Gründen der planerischen Zurückhaltung nicht in der Satzung zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Es wird folgende Ergänzung der Festsetzung Nr. 3 vorgenommen: „junge Hochstämme in der Qualität 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm“. Spezifische Pflanzenarten werden abseits der Anforderung „regionaltypischer Obstbaum“ nicht vorgegeben.</p>	<p>Die erwähnte Eiche wird aus Gründen der planerischen Zurückhaltung nicht in der Satzung zum Erhalt festgesetzt</p> <p>Es ist folgende Ergänzung der Festsetzung Nr. 3 vorzunehmen: „junge Hochstämme in der Qualität 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm“. Die Auswahl der spezifischen Pflanzenart soll der Planung vorbehalten bleiben.</p>
Brandschutzdienststelle	Keine Einwände.	Keine.	Kein Abwägungsbedarf.
Untere Denkmalschutzbehörde Bodendenkmalschutz	<p>Keine Einwände</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) vom 05.09.2017 sind zu beachten.</p>	Keine.	Kein Abwägungsbedarf.
Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>... Keine Einwände.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p>		

	<p>Im engen Zusammenhang mit dem Kita-Neubau steht die Forderung der Fachbehörden nach ausreichend Außenspielanlagen für die Kinder und nach objektnahen Stellplätzen.</p> <p>Um allen Anforderungen gerecht zu werden, macht es sich erforderlich die bislang auf dem Grundstück gelegenen Grünflächen für die Kita zur Herstellung der notwendigen Außenanlagen zu nutzen.</p> <p>Die untere Bauaufsicht stimmt der 1. Ergänzung der im vorderen Bereich der Grundstücke bereits befindlichen Satzung zu. Im Genehmigungsverfahren zum Kita-Neubau wurde über die untere Forstbehörde und über die untere Naturschutzbehörde abgeklärt, dass es sich hierbei nicht um eine Waldfläche nach Waldgesetz handelt und somit eine Einbeziehung in die Planung zur Kita, z. B. das Anlagen von Außenanlagen bzw. kleinen Nebenanlagen, in Aussicht gestellt werden kann. Voraussetzung ist der entsprechende Nachweis von ausreichend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Die Mischgebietsausweisung wird als nicht erforderlich angesehen. Es ist nachvollziehbar, dass diese in Anlehnung an die Darstellung im Flächennutzungsplan gewählt worden ist. Die Kita wäre allerdings auch zum Beispiel im WA (allgemeines Wohngebiet) zulässig (siehe Begründung: Lage des Satzungsgebietes).</p> <p>Im vorhandenen Satzungsgebiet ergingen in den Jahren nach 2007 vorrangig Baugenehmigungen für Wohnhäuser. Die Umgebungsbebauung beinhaltet vor Ort auch im überwiegenden Teil Wohnbebauung. Die Kita, als Anlage für soziale Zwecke, würde das Bild eines allgemeinen Wohngebietes sehr viel besser abrunden. Durch eine WA-Ausweisung kann eventuellen künftigen bodenrechtlichen Spannungen in Bezug auf mögliche gewerbliche Nutzungen vorgebeugt werden.</p> <p>...</p>	<p>Die Satzung folgt den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der im Plangebiet „Mischgebiet MI3“ darstellt. Die Errichtung der KITA ist innerhalb dieses Baugebietes zulässig. Darüber hinaus wird die neue KITA auf langfristige Sicht andere Nutzungen im Gebiet der Ergänzungssatzung faktisch ausschließen. Eine Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ wird für nicht erforderlich gehalten.</p>	<p>Ein WA-Festsetzung anstelle von MI erfolgt nicht.</p>
<p>Untere Wasserbehörde</p>	<p>... Keine Einwände</p>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>
<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>... Keine Einwände.  Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>

	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.</p> <p>...</p>		
Kataster- und Vermessungsamt	<p>... Keine Einwände.</p>	Keine.	Kein Abwägungsbedarf.
Amt für Kreisentwicklung	<p>... Keine Einwände.</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</i> Unter Beachtung der Begründung Punkt 1 (Lage des Satzungsgebietes) sollte die festgesetzte Art der baulichen Nutzung, hier Mischgebiet, geprüft werden. Laut Begründung befindet sich östlich der Bundesstraße eine gewerbliche Nutzung und westlich eine Wohnnutzung. Die Bundesstraße ist hier planungsrechtlich als Trennung der beschriebenen Gebiete zu sehen. Die in einem Mischgebiet erforderliche Nutzungsdurchmischung kann mit dem festgesetzten Mischgebiet (aufgrund der geringen Größe) nicht erreicht werden. Die Zulässigkeit der KITA-Nutzung wäre auch ohne eine Baugebietsfestsetzung aus der prägenden Wohnbebauung heraus zulässig.</p> <p>Die in der Satzung angegebene Fassung des BauGB ist zu aktualisieren. Mit Aufnahme der textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 sind auch die BauNVO und die BbgBO als maßgebliche Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung anzugeben. Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 4, in Cottbus.</p> <p>...</p>	<p>Die Satzung folgt den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der im Plangebiet „Mischgebiet MI3“ darstellt. Die Errichtung der KITA ist innerhalb dieses Baugebietes zulässig. Eine Nutzungsdurchmischung muss zudem auch auf lange Sicht nicht in einem bestimmten engen Verhältnis erfolgen. Insoweit wird eine Änderung der Baugebietsfestsetzung hier als nicht erforderlich angesehen.</p>	<p>Die Festsetzung „MI“ wird aufrecht erhalten.</p> <p>Aktualisierung der Rechtsgrundlagen. BauGB, BauNVO, BbgBO.</p>
4	<p>... die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den</p>		



<p>Landesamt für Umwelt <b>Stellungnahme vom 25.09.2017</b></p>	<p>Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Fachabteilung Naturschutz gibt keine Stellungnahme ab...</p>		
<p>Immissionsschutz</p>	<p>... Keine Einwendungen.</p> <p><i>Fachliche Stellungnahme</i></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Antragsgegenstand ist die 1. Ergänzungssatzung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Pätz- An der B179" gem. § 34 (4) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte. Im Bereich der 1. Ergänzungssatzung soll ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die Errichtung einer Kita gilt gem. § 6 (2) Nr. 5 BauNVO als zulässige Nutzung. Der bisherige, benachbarte Standort der Kita soll um den Bereich der 1. Ergänzungssatzung erweitert werden. In diesem Zusammenhang sieht die Gemeinde Bestensee einen Neubau des „Waldkindergarten Pätz" entlang der B 179 vor.</p> <p>Das Satzungsgebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsemissionen. Im Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen.</p>	<p>Die fachliche Stellungnahme zum Immissionsschutz wird in die Begründung eingearbeitet.</p>	<p>Die fachliche Stellungnahme zum Immissionsschutz ist in die Begründung einzuarbeiten.</p>

	<p>Der vorliegende Satzungsentwurf wurde nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Es ergeben sich aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes folgende Bedenken und Hinweise für die Planung und Umsetzung der 1. Ergänzungssatzung.</p> <p><b>Verkehrslärm</b></p> <p>Von der B179, die unmittelbar westlich an den Satzungsbereich grenzt, wirken erhebliche Verkehrsemissionen auf den Satzungsbereich und das Areal des Kitaneubaus ein. In der Lärmkartierung des Landes Brandenburg (Stand 2012) werden für das MI Tageswerte (<math>L_{Den}</math>) von &gt;55 -70dB(A) und Nachtwerte (<math>L_{Night}</math>) von &gt;45-65 dB(A). Die Immissionen nehmen von der Bundesstraße in westliche Richtung hin ab.</p> <p>Bei einer überschlägigen Abschätzung des Straßenverkehrslärms (vereinfachtes Rechenmodell, langer gerader Fahrstreifen) unter der Annahme eines DTV von 6.000 Kfz/Tag (lt. Straßenverkehrsprognose 2025), einem Abstand zwischen Fahrbahnmitte und Immissionsort von 15 m und einer angenommenen Höchstgeschwindigkeit von 55 km/h ergeben sich Beurteilungspegel von 67 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht (Angabe gerundet) am westlichen Plangebietsrand. Damit werden die Orientierungswerte (OW) für Verkehrsgeräusche der DIN 18005 Beiblatt 1 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts deutlich überschritten. Sowohl die Tag- als auch die Nachtwerte unterschreiten die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nur geringfügig. Bei der Vorhabensrealisierung sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen um die Kindertagesstätte (schutzwürdige Nutzung) zu schützen und die Orientierungswerte für Mischgebiete einzuhalten.</p> <p><b>Hinweise zur Umsetzung des Bauvorhabens</b></p>		
--	--	--	--

	<p>Es liegen deutliche Überschreitungen der OW für Mischgebiete vor, daher liegt ein hohes Abwägungserfordernis (Prüfung von Planungsalternativen, Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG)) zu Grunde. Weiterhin ist die Berücksichtigung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen obligatorisch.</p> <p>Die dem Aufenthalt und Schlafen zugeordneten Bereiche der Kita und die geplanten Außenbereichsflächen (Terrassen, Spielplätze) sollten tagsüber gewisse Pegelgrenzen nicht überschreiten, um eine gesunde Aufenthaltsqualität im Freien zu gewährleisten. Für Innen empfiehlt die World Health Organization (WHO 2009) als Zielwert tagsüber einen Mittelungspegel von 35 dB(A). In diesem Zusammenhang sind Anforderungen der DIN 4109- Schallschutz im Hochbau gegen Außenlärm zu berücksichtigen.</p> <p>Außenbereiche gelten immer dann als besonders schutzbedürftig, wenn sie der Charakteristik der geplanten Nutzung entsprechen und der Aufenthalt als regelmäßig zu beschreiben ist.<sup>1</sup> Dem Umstand ist mit Mitteln der architektonischen Selbsthilfe (z.B. geeignete Grundrissgestaltung, Baukörperanordnung) Rechnung zu tragen. Laut Beschreibung der örtlichen Verhältnisse ist nördlich und südlich des Satzungsgebietes Wohnnutzung vorhanden. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 22 Abs. 1a BImSchG. Sie gelten als sozialadäquat. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden, allerdings sind auch sozialadäquate Einrichtungen angehalten dem Rücksichtnahmegebot gem. § 15 (1) BauNVO bedingt zu entsprechen z.B. ist vom Betreiber der Kita bei der Entwicklung der Außenanlagen (Spielplatz, PKW-Stellplätze, Ein- und Ausfahrt) darauf zu achten, dass Aufstellungsorte der Geräte oder sonstige Gestaltungen so gewählt werden, dass Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden und natürliche und künstliche Hindernisse zur Lärminderung ausgenutzt werden.</p> <p><b>Detailierungsgrad der Begründung</b></p> <p>Die Aufstellung der Ergänzungssatzung/B-Plan erfolgt im „verein-</p>		
--	--	--	--

	<p>fachten Verfahren" gern. § 13 BauGB. In diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung einer Umweltprüfung bzw. eines Umweltberichtes entbehrlich. Mit dem Entfallen der Umweltprüfung, entfällt nicht die Anforderung zur Prüfung der Umweltbelange in der Abwägung.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Eine Erweiterung der rechtskräftigen Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung um den 0,34ha großen Satzungsbereich stellt grundsätzlich aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes kein Problem dar. Allerdings ist die geplante Nutzung des Mischgebietes als Standort für einen Kitaneubau nicht ohne Bedenken, da das Areal unmittelbar neben der Bundesstraße verortet ist.</p> <p>Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Ausweisungen der Flächen sollten vor diesem Hintergrund geprüft und festgelegt werden. Detailliertere Betrachtungen werden immer dann als erforderlich angesehen, wenn Störgrad und Schutzanspruch benachbarter Flächen in einem Verhältnis stehen, in dem sich Konflikte nicht ohne weiteres ausschließen lassen. Das trifft insbesondere bei einer Nachbarschaft von schutzwürdigen Nutzungen und bedeutenden Verkehrswegen zu. Kinder stellen eine besonders schutzwürdige Nutzgruppe dar. In der Lärmwirkungsforschung wird als Auswirkung von dauerhafter Verlärmung unter anderem eine kognitive Lernstörung bei Kindern diagnostiziert, daher wird dringend empfohlen Maßnahmen des Schallschutzes auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>...</p>		
Wasserwirtschaft	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine.	Kein Abwägungsbedarf.
<p><b>5</b> Landesamt für Bauen und Verkehr <b>Stellungnahme vom</b></p>	<p>... den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der</p>	Keine.	Kein Abwägungsbedarf.

<p><b>30.08.2017</b></p>	<p>Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Keine Einwände.          ...</p>		
<p><b>6</b>          Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege  <b>Stellungnahme vom 05.09.2017</b></p>	<p>... das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vorn 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Bestensee. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Bau- denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.          ...</p>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><b>7</b>          Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR  <b>Stellungnahme vom 21.09.2017</b></p>	<p>... die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben.          Zielstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungs- und baurechtliche Sicherung der Nutzung als KITA. Allerdings werden auch andere Nutzungen, wie in Mischgebieten üblich nicht rechtsicher ausgeschlossen.          Während für eine fortgesetzte „KITA-Nutzung“ Gründe des Ge-</p>	<p>Die Satzung folgt den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der im Plangebiet „Mischgebiet MI3“ darstellt. Im Rahmen der Aufstellung einer Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen gem. §9 BauGB festgesetzt werden, allerdings handelt es sich hierbei trotzdem nicht um einen Bebauungsplan, bzw. einen vorha-</p>	

	<p>meinwohls geltend gemacht werden können, gilt dies nicht im gleichen Maße für Wohnungsbau oder gewerbliche Nutzung. Daher melden die Verbände Bedenken an, was die Einbeziehung des Pätzer See nahen Flurstückes 16/1 anbelangt. Bereits eine bauliche Nutzung des Flst. 18 bedeutet bereits eine Inanspruchnahme des geschützten 50m von Bebauung freizuhaltendem Uferbereich. Lediglich am Standort der bestehenden KITA sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht Möglichkeiten der baulichen Erweiterung/oder eines Neubaus.</p> <p>Die seezugewandten noch baulich fast ungenutzten Bereiche (insb. Flst. 16/1) können im Aussenbereich verbleiben und sollten keinesfalls in den Innenbereich einbezogen werden. Letzteres ist auch nicht vonnöten, da ja nach derzeitiger Festsetzung dort sowieso nicht gebaut werden soll.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Planfläche im Landschaftsschutzgebiet liegt und somit Eingriffe insbesondere zu vermeiden und zu minimieren sind. Es ist zu prüfen, ob die Planungsabsicht mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist.</p> <p><i>Zu den Ersatzmassnahmen (Kap. 3.310)</i></p> <p>Für die Mehrversiegelung wird die Pflanzung von 22 Obstbäumen vorgeschlagen.</p> <p>Die Verbände favorisieren jedoch für jede Mehrversiegelung eine Entsiegelungsmassnahme in gleicher Grössenordnung. Nur wenn nachweislich keine Entsiegelungsmassnahmen gefunden werden können, sind auch Ausgleichspflanzungen möglich.</p> <p>Hinsichtlich der hier vorgesehenen Obstbaumpflanzungen wird in jedem Fall gefordert, dass die Verfügbarkeit ausreichender Pflanzstandorte nachzuweisen ist. Die Fläche, die hierfür benannt ist, ist bereits zumindest zum Teil mit Bäumen bestanden („...waldartig ausgeprägt...“ (Kap 1/S.4). Es muss bezweifelt werden, dass hier 22 Pflanzstandorte ausgewiesen werden können.</p>	<p>benbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Die Errichtung der KITA ist innerhalb des MI - Baugebietes zulässig. Insoweit wird eine Änderung der Baugebietsfestsetzung und der Ausschluss weiterer Nutzungen hier als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>In Bezug auf den 50m-Uferbereich wird die Untere Naturschutzbehörde angeschrieben und es wird im vorhabenkonkreten Falle ein formloser Antrag auf Ausnahme von dem Verboten des §61 (1) BNatSchG gestellt.</p> <p>Für die im LSG gelegenen Flächen wird bei der UNB ein Antrag auf Zusicherung einer Befreiung gem. §67 BNatSchG im vorhabenkonkreten Fall gestellt.</p> <p>Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß §18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB stellt somit auch der Ersatz eine Anforderung an die Abwägung dar. Im vorliegenden Falle soll die Kompensation durch Baumpflanzungen an den Baufortschritt gekoppelt werden, um theoretisch zeitlich nicht genau bekannten Einzelbauvorhaben adäquat Rechnung tragen zu können. Darüber hinaus soll die Pflanzung innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung erfolgen; die Aussage in der Begründung, dass Pflanzungen vorwiegend auf den rückwärtigen Grundstücksteilen erfolgen sollten, entfällt. Pflanzstandorte sind im Gebiet der Satzung ausreichend vorhanden.</p>	<p>Die Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird über die Pflanzung von Bäumen, nicht über Entsiegelungsmaßnahmen geregelt.</p> <p>Die Aussage in der Begründung, dass Pflanzungen vorwiegend auf den rückwärtigen Grundstücksteilen erfolgen sollen, entfällt.</p>
--	---	---	--

	<p>Darüberhinaus sollten ausschliesslich alte regionaltypische standortgerechte Hochstamm-Obstgehölze (auch Wildobst möglich) gepflanzt werden, damit auch ein ökologischer Ausgleich gesichert ist.</p> <p>Da Obstbäume mit zunehmenden Alter regelmäßiger Pflege bedürfen ist neben einer 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auch der zukünftige Pflegebedarf rechtsverbindlich abzusichern.</p> <p>Vorsorglich möchten die Verbände auf nachfolgende Forderungen hinweisen, die als Festsetzungen in der Satzung grundsätzlich festgeschrieben werden sollten:</p> <p>-Der Ausgleich für die mögliche Mehrversiegelung (je 50m<sup>2</sup>/1 Baumpflanzung) ist rechtsverbindlich festzusetzen.</p> <p>- Ausgleichspflanzungen ausschließlich mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen          - Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte im Plangebiet erfolgen.          - Einzäunungen sind für Kleintiere durchlässig (sockellos) zu errichten.          - Wege, Stellflächen etc. sind im Luft- und wasserdurchlässigen Aufbau zu errichten.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.          ...</p>	<p>Es wird folgende Ergänzung der Festsetzung Nr. 3 vorgenommen: „junge Hochstämme in der Qualität 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm“. Spezifische Pflanzenarten werden abseits der Anforderung „regionaltypischer Obstbaum“ nicht vorgegeben. Darüber hinaus wird kein Regelungsbedarf gesehen.</p> <p>Der Ausgleich ist gem. textlicher Festsetzung Nr. 3 der Planzeichnung bereits erfolgt.</p> <p>Weitergehende Festsetzungen entsprechend der Stellungnahme erfolgen nicht. Über die bereits getroffenen Festsetzungen hinaus richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach §34 BauGB. Es erfolgen jedoch Empfehlungen in der Begründung, die sich auf die Versickerung, die Gestaltung von Einzäunungen und den Aufbau von Wegen und Stellflächen beziehen.</p>	<p>Es ist folgende Ergänzung der Festsetzung Nr. 3 vorzunehmen: „junge Hochstämme in der Qualität 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm“. Die Auswahl der spezifischen Pflanzenart soll der Planung vorbehalten bleiben.</p> <p>Es sind Hinweise/Empfehlungen zur Versickerung, Einzäunungen sowie dem Aufbau von Wegen und Stellflächen entsprechend der Stellungnahme der Verbände in die Begründung aufzunehmen.</p>
<p><b>8</b>                  Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  <b>Stellungnahme vom 12.09.2017</b></p>	<p>... wir bedanken uns, für die mit Schreiben vom 21.08.2017 übersandten Unterlagen (PE 30.08.17). Diesen entnehmen wir, dass die Gemeindevertreterversammlung die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung für o.g. Satzung beschlossen und zur Offenlegung bestimmt hat. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird am Planaufstellungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.                  Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass</p>	<p>Keine.</p>	<p>Die Wertung und die fachliche Stellungnahme sind in die Begründung einzuarbeiten.</p>

	<p>von uns zu vertretende Belange nicht direkt berührt sind. Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand, Betrieb und Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER) zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme. Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p><i>Fachliche Stellungnahme</i></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Bei dem Satzungsverfahren muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld berücksichtigt werden. Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a.F. mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde durch die Planergänzungen vom 20.10.2009, 04.08.2011 und 06.08.2012 sowie zuletzt durch den 29. Planänderungsbescheid vom 13.07.2017 geändert. Auf den vom Plan betroffenen Flächen ist die Veränderungssperre gemäß § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft.</p> <p>Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.</p>		
--	---	--	--



	<p>Bei dem Satzungsverfahren sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).</p> <p>Im Einzelnen/Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die FBB keine direkten Betroffenheiten feststellen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Betrieb und Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschmissionen zu rechnen. Im Planungsbereich sind ggf. erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes ggf. erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p> <p>Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (künftig Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 06.03.2013 ergänzt.</p> <p>Nach Erlass des luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses endete grundsätzlich die formelle und materielle Zuständigkeitsbündelung. Dies gilt vornehmlich für die schienenseitige Erschließung des Flughafens durch die Fern- und S-Bahn (Vorhabensträger: DB Netz AG und die DB Station und Service AG).</p> <p>Die eisenbahnspezifischen Regelungen unterfallen damit nicht der Zuständigkeit der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsbehörde, sondern vielmehr der Originärzuständigkeit der eisenbahn-</p>		
--	---	--	--

	<p>rechtlichen Planfeststellungsbehörde. Änderungen des luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“ mit schwerpunktmäßig eisenbahnspezifischen Bezügen werden daher vom Eisenbahnbundesamt (EBA) vorgenommen.</p> <p>Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. Der Planänderungsantrag Nr. 28 beinhaltet Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses betreffend die „Anlagen des Bundes“ im Nordteil des Flughafens. Gegenstand des Planänderungsantrages Nr. 35, der am 30.06.2017 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde, ist der „Kompensationspool“.</p> <p>Des Weiteren ist beabsichtigt, die bestehende Infrastruktur des Flughafens Berlin-Schönefeld interimistisch noch über die Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg hinaus zu nutzen.</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</i></p> <p>Hinsichtlich der künftigen Flugverfahren für den Flughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt, erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.</p> <p>...</p>		
<p><b>10</b> Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) <b>Stellungnahme vom</b></p>	<p>... in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 21.08.2017, eingegangen beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am 23.08.2017, teile ich Ihnen mit, dass gegen den Entwurf der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Pätz - An der B179“ der Gemeinde Bestensee in der vorliegenden Fassung (Stand April</p>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>

<p><b>14.09.2017</b></p>	<p>2017) seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zur Stellungnahme durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) lagen vor: Satzungstext mit Begründung: Festsetzungen sowie Artenschutz-Fachbeitrag, Planzeichnung im Maßstab 1:650 mit Übersichtskarte.</p> <p>...</p>		
<p><b>11</b></p> <p>Landesbetrieb Straßenwesen Abt. Planung/ Wünsdorf</p> <p><b>Stellungnahme vom 25.09.2017</b></p>	<p>... nach Prüfung der Unterlagen zu o.g. Ergänzungssatzung nehme ich wie folgt Stellung:  Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Wünsdorf stimmt der 1. Ergänzungssatzung grundsätzlich zu.</p> <p>Durch die Einbeziehung der Flächen in den Innenbereich wird keine wesentlich neuartige Situation im betroffenen Bereich an der B 179 erzeugt.</p> <p>...</p>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><b>12</b></p> <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p> <p><b>Stellungnahme vom 04.09.2017</b></p>	<p>... im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><i>Geologie:</i>  Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4</p>	<p>Keine.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p>

	<p>und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p> <p>...</p>		
<p><b>13</b></p> <p>Landesbetrieb Forst Brandenburg</p> <p>Untere Forstbehörde</p> <p><b>Stellungnahme vom 05.09.2017</b></p>	<p>...</p> <p>der vorliegende Satzungsentwurf wurde seitens der unteren Forstbehörde geprüft. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Bestensee, Flur 2 die Flurstücke 16/1 vollständig und die Flurstücke 17 und 18 jeweils teilweise.</p> <p>Die o.g. Flurstücke weisen derzeit nicht die Eigenschaft von Wald gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04. 2004 (GVBl. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung auf.</p> <p>Da Wald nicht betroffen ist und das Planungsziel der Satzung walddrechtliche Belange nicht berührt, steht der Planung aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegen.</p> <p>...</p>	Keine.	Kein Abwägungsbedarf.
<p><b>14</b></p> <p>Zentraldienst der Polizei</p> <p>Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p><b>Stellungnahme vom 30.08.2017</b></p>	<p>...</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>...</p>	Keine.	Die Hinweise sind in die Begründung einzuarbeiten.
<p><b>15</b></p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p><b>Stellungnahme vom 19.09.2017</b></p>	<p>...</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzuneh-</p>	Keine.	Die Hinweise sind in die Begründung einzuarbeiten.

	<p>men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die TK-Linien müssen im Zuge der Abrissarbeiten fachgerecht rückgebaut werden. Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft Postfach 4202 49032 Osnabrück oder per E-Mail „Planauskunft.Nordost@telekom.de“ in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ - siehe Anlage - beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunftbrandenburg@telekom.de“.</p> <p>...</p>		
--	---	--	--

<p><b>16</b> Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband <b>Stellungnahme vom 20.09.2017</b></p>	<p>... zu dem mit Schreiben vom 21.08.2017 von der DUBROW GmbH, Bestensee eingereichten Entwurf der o.g. 1. Ergänzungssatzung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung (Stand April 2017) möchten wir folgende Stellungnahme des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) Königs Wusterhausen abgeben: Mit der Aufstellung der 1. Ergänzungssatzung wird das Satzungsgebiet, hier Flurstücke 16/1, 17 und 18 (teilweise) der Flur 2. Gemarkung Pätz, in den Innenbereich einbezogen. Die Aufstellung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Neubau einer modernen Kindertagesstätte, wobei der Standort bereits durch die jahrelange Nutzung als KITA-Standort vorgeprägt ist. Gegen die Aufstellung der 1. Ergänzungssatzung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Pätz - An der 8179“ bestehen seitens des MAWV keine Bedenken und Einwände.</p> <p>Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich in der Bundesstraße B 179 (Bestensee - Pätz) bzw. deren Seitenbereich vorhandene zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV, siehe hierzu Anlage. Hierüber ist das im Satzungsentwurf berücksichtigte Flurstück 17 der Flur 2, Gemarkung Pätz trink- und schmutzwassertechnisch erschlossen.</p> <p>In der weitergehenden Planung ist zu prüfen, ob der bereits für das o.g. Grundstück bestehende Grundstücksanschluss Trink- und Schmutzwasser in seiner Dimension ausreichend und in seiner Lage zu ändern ist bzw. in seinem Bestand zu erweitern ist. Grundstücksanschlüsse werden satzungsgemäß vom MAWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Aussagen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung sind in der Begründung zum Entwurf nicht enthalten und entsprechend in der Planfortschreibung zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus beabsichtigt der MAWV, zeitnah die Eintragung</p>		<p>Aufnahme der Hinweise in die Begründung.</p>
--	--	--	---

	<p>der beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit für den vorhandenen Anlagenbestand auf den Flurstücken 16/1 und 18 der Flur 2, Gemarkung Pätz zu beantragen.</p> <p>Daher bitten wir Sie vorsorglich, innerhalb der festgesetzten Sonstigen Fläche (hier von Bebauung freizuhaltende Flächen) eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des MAVV in den Planzeichnungen zu ergänzen. ...</p>	<p>Die vorsorgliche Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts erfolgt im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung nicht. Entsprechende notwendige GFL-Eintragungen können im konkreten Fall auch weiterhin vorgenommen werden.</p>	<p>Es erfolgt hier keine Festsetzung eines GFL.</p>
<p><b>17</b> EWE Netz GmbH <b>Stellungnahme vom 07.09.2017</b></p>	<p>... vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.08.2017. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen.</p> <p>Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/oeschaefstkunden/serviceleitunosplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/oeschaefstkunden/serviceleitunosplaene-abrufen</a>.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ</p>	<p>Keine.</p>	<p>Die Hinweise sind in die Begründung einzuarbeiten.</p>

	<p>GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>...</p>		
<p><b>18</b>                  e.dis Netz GmbH  <b>Stellungnahme vom 30.08.2017</b></p>	<p>...</p> <p>wir beziehen uns auf das Schreiben vom 21. August 2017 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollten Umverlegungs- oder Leitungsschutzmaßnahmen von diesen Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorstationen errichtet.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bau- raum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.                  Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können.</p>	<p>Keine.</p>	<p>Aufnahme der Hinweise in die Begründung.</p>



	<p>Folgende Angaben werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500,</li><li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf,</li><li>- Namen und Anschrift der Bauherren</li></ul> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS“</li></ol> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Brandenburg Herr Wassermann, Tel. 03375/911-223, gern zur Verfügung.</p> <p>...</p>		
--	--	--	--